

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Anpassungsgesetz sollen das EWR-Ausführungsgesetz und weitere Vorschriften des Bundes an das Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und an die Weiterentwicklung der deutschen Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1993 angepaßt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Anpassungsgesetzes enthält die Änderungen derjenigen Artikel des EWR-Ausführungsgesetzes sowie die Änderungen derjenigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, die infolge des Anpassungsprotokolls und der Weiterentwicklung der deutschen Gesetzgebung anzupassen sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen den öffentlichen Haushalten keine zusätzlichen Kosten gegenüber den bereits mit dem EWR-Ausführungsgesetz begründeten Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (41) — 684 01 — Eu 93/93

Bonn, den 23. April 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 1. April 1993 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes

Das EWR-Ausführungsgesetz vom ... 1993 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Nr. 4, Artikel 8 Nr. 7, Artikel 10 Nr. 7, Artikel 13 Nr. 6 und Artikel 14 Nr. 6 wird jeweils der Buchstabe p gestrichen. Die Buchstaben q und r werden zu p und q.
2. Artikel 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 b werden die Wörter

„— in der Schweiz Avokat / Avvocato / Advokat / Rechtsanwalt / Anwalt / Fürsprecher / Fürsprech“

 gestrichen.
 - b) In Nummer 3 f werden die Wörter „der Schweiz und“ gestrichen.
3. In Artikel 37 Nr. 4 b werden die Wörter

„— in der Schweiz Avokat / Avvocato / Advokat / Rechtsanwalt / Anwalt / Fürsprecher / Fürsprech“

 gestrichen.
4. In Artikel 47 Nr. 5 Buchstabe a werden in Nummer 2 nach dem Wort „Griechenland“ das Komma und die Wörter „der Schweiz“ gestrichen.
5. Artikel 62 wird wie folgt gefaßt:

„Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch Verordnung vom ... 1993 (BAnz. S. ...) ¹⁾, wird wie folgt geändert:

 1. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 9 Abs. 2 EWG-Vertrag)“ die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
 2. In § 32 Abs. 1 Nr. 22 a werden nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

3. In § 35 wird nach der Angabe „Island,“ die Angabe „Liechtenstein,“ eingefügt.¹
6. Artikel 78 Nr. 6 Buchstabe r wird gestrichen.
7. In Artikel 112 Nr. 4 Buchstabe b wird das Wort „Tschechoslowakei“ durch die Wörter „Slowakische Republik“ ersetzt und werden die Wörter „Schweiz
Rhein von Rheinfelden bis zur schweizerisch/deutschen Grenze“ gestrichen.
8. Artikel 115 Nr. 1 und 6 werden aufgehoben.
9. Artikel 115 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Schweiz oder“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Schweiz und“ gestrichen und die Wörter „der betreffende Staat“ durch das Wort „Island“ ersetzt.
10. Artikel 115 Nr. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58 der in Artikel 42 geänderten Börsenzulassungs-Verordnung kann auf den in Island veröffentlichten Zwischenbericht eines Emittenten mit Sitz in Island oder in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums angewendet werden, bis Island der Richtlinie 82/121/EWG des Rates vom 15. Februar 1982 über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind (ABl. EG Nr. L 48 S. 26), nachgekommen ist, spätestens bis zum 1. Januar 1995“.
11. Artikel 115 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Schweiz,“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Schweiz,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Handelsgesetzbuches

In § 13 e Abs. 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I

¹⁾ Die 28. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung tritt voraussichtlich im Mai 1993 in Kraft.

S. ...)²) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...)³), wird wie folgt geändert:

1. In § 69 c Nr. 3 werden nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
2. In § 111 a Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ die Wörter „sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Maschinenverordnung

In § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und § 5 Nr. 3 der Maschinenverordnung vom ... (BGBl. I S. ...)⁴) werden jeweils nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

- ²) Das Gesetz zur Durchführung der Elften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, und zur Änderung des Handelsvertreterrechts befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.
- ³) Das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.
- ⁴) Die Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinien 89/392 und 91/368 befindet sich im Rechtsetzungsverfahren.

Artikel 5

Änderung des Flaggenrechtsgesetzes

§ 23 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1342) wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Bei Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund des § 22 erlassenen Verordnungen auf Kauffahrteischiffe werden

1. die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie
2. die Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Gesellschaften im Sinne des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

gleichbehandelt.“

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Maschinenverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in der durch das Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 geänderten Fassung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Begründung**A. Allgemeines**

Mit dem EWR-Ausführungsgesetz, dem der Bundesrat am 18. Dezember 1992 abschließend zugestimmt hat, wird das Bundesrecht den Erfordernissen des EWR-Abkommens vom 2. Mai 1992 angepaßt.

Infolge Nichtteilnahme der Schweiz wurde die Vereinbarung eines Anpassungsprotokolls zum EWR-Abkommen zwischen den übrigen Vertragspartnern erforderlich. Es wurde am 17. März 1993 unterzeichnet. Nunmehr soll das EWR-Abkommen in der durch das Anpassungsprotokoll geänderten Fassung am 1. Juli 1993 in Kraft treten.

Das EWR-Ausführungsgesetz muß nunmehr an die Regelungen im Anpassungsprotokoll angepaßt werden. Außerdem müssen Anpassungen an das Bundesrecht erfolgen, die sich aus der Weiterentwicklung des Bundesrechts seit dem 1. Januar 1993 ergeben. Diese Anpassungen des EWR-Ausführungsgesetzes und anderer Vorschriften des Bundes werden mit vorliegendem Gesetzentwurf vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes)****Zu Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10 und 11**

Diese Änderungen tragen dem Ausscheiden der Schweiz als Vertragspartei Rechnung.

Zu Nummer 5

Die Neufassung des Artikels 62 berücksichtigt, daß bis zum Inkrafttreten des EWR-Ausführungsgesetzes voraussichtlich mehrere Verordnungen zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) beschlossen werden.

Da nicht mehr alle Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, stellen die Änderungen der §§ 22 und 32 AWV nunmehr auf die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ab.

Zu Nummer 7

Die Änderungen des Artikels 112 Nr. 4 Buchstabe b tragen dem Ausscheiden der Schweiz als Vertragspar-

tei und der Gründung der Slowakischen Republik Rechnung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Die Änderung dient der Ausführung der sich aus Artikel 77 in Verbindung mit Protokoll 1 des EWR-Abkommens ergebenden Anpassungsverpflichtungen. Die Änderung trägt der Regelung des Anhangs XX Nr. 8 Rechnung. Danach wird die Elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie der EG vom EWR-Abkommen miteingefügt. Die Vorschrift des § 13e Abs. 2 Nr. 4 HGB schreibt vor, daß bei der Errichtung einer Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland auch das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, bei der Anmeldung anzugeben ist. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft dem Recht eines Mitgliedstaates der EG unterliegt. Die vorgesehene Änderung erweitert diese Erleichterung auch für Gesellschaften, die dem Recht eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens unterliegen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung des § 69c Nr. 3 hat klarstellende Bedeutung. Daß das Prinzip der gemeinschaftsweiten Erschöpfung, das allgemein im Urheberrecht aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auch innerstaatlich gilt, mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens sich auf den Europäischen Wirtschaftsraum erstreckt, ergibt sich aus Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Protokolls 28 des EWR-Abkommens. Für den speziellen Fall der Verbreitung von Computerprogrammen, für den die bisherige Erschöpfungsregel in § 69c Nr. 3 einen positiv-rechtlichen Niederschlag gefunden hat, ist diese regionale Erweiterung der Erschöpfungswirkung gesetzgeberisch klarzustellen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 111a Abs. 1 dient der Klarstellung, daß die Grenzbeschlagnahme von Piraterieware durch die Zollbehörde im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens nur insoweit in Betracht kommt, als Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Maschinenverordnung)

Die Änderung dient der Ausführung von Artikel 23 in Verbindung mit Anhang II Nr. XXIV 1 des EWR-Abkommens.

Zu Artikel 5 (Änderung des Flaggenrechtsgesetzes)

Die Änderung des § 23 dient der Anpassung an die Artikel 31 und 34 des EWR-Abkommens, soweit sich diese auf Erwerbstätigkeiten mit Hilfe von Seeschiffen beziehen. Die neue Vorschrift ersetzt die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Durch Artikel 6 wird die spätere Änderung der im Artikel 4 geänderten Maschinenverordnung durch den Verordnungsgeber entsprechend der jeweiligen Verordnungsermächtigung ermöglicht.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zeitgleich mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens in der durch das Anpassungsprotokoll geänderten Fassung.

C. Auswirkungen

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen den öffentlichen Haushalten keine zusätzlichen Ausgaben. Auch auf die Verwaltungsausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird voraussichtlich nicht zu unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Situation der Frauen führen.

